

# **Pensionskassenstatistik 1998: Können diese Daten für wichtige Fragestellungen im Hinblick auf zukünftige Revisionen der Altersvorsorge genutzt werden?**

Andreas Ruckstuhl  
Institut für Datenanalyse und Prozessdesign  
Zürcher Hochschule Winterthur  
([andreas.ruckstuhl@zhwin.ch](mailto:andreas.ruckstuhl@zhwin.ch))

In Zusammenarbeit mit  
René Locher, Institut für Datenanalyse und Prozessdesign, und  
Armin Jans, Zentrum für Wirtschaftspolitik,  
beide Zürcher Hochschule Winterthur

Winterthur, 10.05.2004

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1992 alle zwei Jahre bei den Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) eine Vollerhebung durch. Seit 1994 operiert es dabei mit drei verschiedenen Fragebögen und wertet die Fragebögen auf der Basis der Vorsorgeeinrichtungen (VE) standardmässig aus. Weiter gehende Auswertungen konnte es einerseits infolge fehlender personeller Ressourcen nicht vornehmen, andererseits wurden sie dem fachlich zuständigen „Bundesamt für Sozialversicherung“ überlassen. Eine der wichtigen offenen Fragen ist, ob und wie die Daten für wichtige Fragestellung im Hinblick auf künftige Revisionen der Altersvorsorge genutzt werden können. Deshalb sind die Daten der Pensionskassenstatistik 1998 erstmals mit folgenden Zielsetzungen ausgewertet worden:

- Die Daten der Pensionskassen-Erhebung 1998 in Bezug auf bestimmte sozial- und wirtschaftspolitisch relevante Fragestellungen weiter auszuwerten, und zwar erstmals auf der Basis der erhobenen Reglemente gemäss dem Fragebogen Typ 1a und nicht nur auf der Basis der VE oder der Anzahl der Versicherten.
- Der Einfluss möglichst aller relevanten Faktoren wie z.B. Geschlecht, Grösse, Rechtsform, Primat und Charakteristik der VE in ihrem Zusammenwirken auf Koordinationsabzug, Teuerungsausgleich und Rücktrittsalter darzustellen.
- Erstmals die Einflussfaktoren auf den Verwaltungsaufwand der VE näher zu untersuchen wie auch die Performance der VE zu berechnen und bezüglich ihrer Einflussfaktoren zu analysieren.
- Die Erfahrungen aus der Untersuchung (insbesondere zur Datenqualität) für die Revision der Pensionskassenstatistik nutzbar zu machen.

Die Ergebnisse beruhen einerseits auf mehrdimensionalen Auswertungen durch empirische Modellierung der Zusammenhänge mittels logistischer und lokaler Regression. Andererseits wird die Qualität des Fragebogens und der erhobenen Daten kritisch beleuchtet. Sie sind im Detail im BFS-Bericht „Ergänzende Auswertung der Pensionskassenstatistik 1998“ beschrieben. Obwohl die Ergebnisse sich auf die Pensionskassenstatistik 1998 beziehen, sind die wichtigsten Ergebnisse von einer Allgemeinheit, dass sie auch heute und wahrscheinlich in der nahe Zukunft ihre Gültigkeit haben werden.

Der offizielle Bericht wurde im August 2003 beim Bundesamt für Statistik publiziert ([www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber13/pk/pk/dcp01-precedents.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber13/pk/pk/dcp01-precedents.htm)). Eine kürzere Zusammenfassung der Resultate wurde in der Zeitschrift Schweizer Personalvorsorge, März 2004, veröffentlicht.

## 1 Einführung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1992 alle zwei Jahre bei den Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) eine Vollerhebung durch. Seit 1994 operiert es dabei mit drei verschiedenen Fragebögen und wertet die Fragebögen auf der Basis der Vorsorgeeinrichtungen (VE) standardmässig aus. Weiter gehende Auswertungen konnte es einerseits infolge fehlender personeller Ressourcen nicht vornehmen, andererseits wurden sie dem fachlich zuständigen „Bundesamt für Sozialversicherung“ überlassen. Eine der wichtigen offenen Fragen ist, ob und wie die Daten für wichtige Fragestellung im Hinblick auf künftige Revisionen der Altersvorsorge genutzt werden können. Deshalb sind die Daten der Pensionskassenstatistik 1998 erstmals mit folgenden Zielsetzungen ausgewertet worden:

- Die Daten der Pensionskassen-Erhebung 1998 in Bezug auf bestimmte sozial- und wirtschaftspolitisch relevante Fragestellungen weiter auszuwerten, und zwar erstmals auf der Basis der erhobenen Reglemente gemäss dem Fragebogen Typ 1a und nicht nur auf der Basis der VE oder der Anzahl der Versicherten.
- Der Einfluss möglichst aller relevanten Faktoren wie z.B. Geschlecht, Grösse, Rechtsform, Primat und Charakteristik der VE in ihrem Zusammenwirken auf Koordinationsabzug, Teuerungsausgleich und Rücktrittsalter darzustellen.
- Erstmals die Einflussfaktoren auf den Verwaltungsaufwand der VE näher zu untersuchen wie auch die Performance der VE zu berechnen und bezüglich ihrer Einflussfaktoren zu analysieren.
- Die Erfahrungen aus der Untersuchung (insbesondere zur Datenqualität) für die Revision der Pensionskassenstatistik nutzbar zu machen.

Die Ergebnisse beruhen einerseits auf mehrdimensionalen Auswertungen durch empirische Modellierung der Zusammenhänge mittels logistischer und lokaler Regression. Andererseits wird die Qualität des Fragebogens und der erhobenen Daten kritisch beleuchtet. Sie sind im Detail im BFS-Bericht „Ergänzende Auswertung der Pensionskassenstatistik 1998“ beschrieben. Obwohl die Ergebnisse sich auf die Pensionskassenstatistik 1998 beziehen, sind die wichtigsten Ergebnisse von einer Allgemeinheit, dass sie auch heute und wahrscheinlich in der nahe Zukunft ihre Gültigkeit haben werden.

## 2 Daten und Methodik

In die Untersuchung sind nicht alle VE einbezogen, sondern nur jene, die die obligatorische berufliche Vorsorge abdecken und deshalb registriert sind. Weiter müssen eine Reihe von Reglementen bzw. VE infolge mangelnder Vollständigkeit oder Qualität der Daten, infolge fehlender aktiver Versicherter oder eines Koordinationsabzugs von mehr als 23'880 Fr. von der Analyse ausgeschlossen werden.<sup>1</sup> Insgesamt verblieben für die Auswertung 2805 VE mit 3090 Reglements-kategorien. Die Pensionskassenstatistik beinhaltet Daten auf der Ebene der VE und nicht der Versicherten. Falls eine VE mehrere Reglemente (Vorsorgepläne) besitzt, werden diese zu Kategorien zusammengefasst.<sup>2</sup> Es werden so viele Reglements-kategorien erhoben, bis mindestens 30% der Versicherten in der betreffenden VE erfasst sind. In die publizierte Pensionskassenstatistik geht indessen nur die grösste Reglements-kategorie ein.<sup>3</sup> Aus diesem Grunde wird auch der Frage nachgegangen, ob Auswertungen, die auf der grössten Reglements-kategorie basieren, repräsentativ sind für die zusätzlich erfassten Reglements-kategorien derselben VE. Alle Analysen, die auf der Basis der Reglementen beruhen, wurden ohne eine Gewichtung (z.B. bezüglich der Anzahl der Versicherten) vorgenommen.

In der publizierten Pensionskassenstatistik werden jeweils zwei, maximal drei Grössen einander gegenübergestellt. So wird das reglementarische Rücktrittsalter z.B. nach Charakteristik der Vorsorgeeinrichtung (= VE) und nach Geschlecht ausgewiesen. Will man weitere Faktoren wie Grösse, Rechtsform und Primat der VE mit einbeziehen, so ist man zwar schnell mit tabellarischen Zusammenstellungen überfordert, kann aber immer noch mit statistischen Modellen die gestellten Fragen beantworten.

Komplexe Fragen erfordern ausgeklügelte statistische Verfahren. Bei einem Teil der hier behandelten Fragestellungen handelt es sich um Fragen, die zu einer binären Antwort (ja - nein oder einer Verallgemeinerung davon) führen. Von welchen Einflussgrössen die Antwort abhängt, wird mit einer logistischen Regression untersucht. Bei einem zweiten Teil von Fragestellungen wird nach Einflussgrössen gesucht, welche auf eine reelle Zielgrösse wirken wie z.B. Verwaltungsaufwand oder Performance. Die statistische Analyse erfolgt hier mittels multipler oder lokaler Regressionsrechnung.

### **3 Ergebnisse auf Basis der Reglemente**

Da die Angaben nicht auf der Ebene der einzelnen Versicherten vorliegen, lassen sich die Fragen nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, Koordinationsabzug und Teuerungsausgleich zwangsläufig nur auf der Basis von Reglementen (bzw. Reglements-kategorien) beantworten. Bei der Analyse der Pensionskassenstatistikdaten, die sich aus der Erhebung mittels des Fragebogens Typ 1a ergeben, stellten sich aber einleitend grundsätzliche Fragen, auf die wir zuerst eingehen.

Die sozial- und wirtschaftspolitisch wichtige Frage, ob eine VE (bzw. eine Reglements-kategorie) ihre Mitglieder gemäss gesetzlichem Minimum oder aber (und ggf. in welchem Masse) vorteilhafter versichert, lässt sich aus den bestehenden Daten nicht zuverlässig ableiten.<sup>4</sup> Dies deshalb, weil nicht einzelne Aspekte der Versicherung (Koordinationsabzug und plafonierter Lohn, Basisrücktrittsalter und Rücktrittsbedingungen), sondern einzig ihr Zusammenspiel (d.h. der gesamte Vorsorgeplan) schlüssige Auskünfte darüber geben kann. So sind die in den Fragebögen gestellten Fragen nach dem Koordinationsabzug und dem maximal versicherten Lohn (sog. plafonierter Lohn) nicht mit entsprechenden Fragen zu den Altersgutschriften gekoppelt. Ein tieferer Koordinationsabzug führt deshalb nicht zwingend zu einer höheren Altersrente. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein tieferer Koordinationsabzug durch entsprechend reduzierte Altersgutschriften kompensiert wird, so dass das für die Rentenleistung massgebende Alterskapital nur gerade den gesetzlichen Minimalanforderungen genügt. Es ist deshalb gerade die vom Gesetzgeber gewollte Flexibilität in diesem Zusammenspiel, welche die VE verpflichtet, eine sogenannte Schattenrechnung zu führen. Damit muss jederzeit nachgewiesen werden können, dass die VE die gesetzlichen Mindestvorschriften einhält. - Die Resultate, die wir hier präsentieren, geben also lediglich Auskünfte über Teilausschnitte der Versicherungskonditionen und bleiben letztlich Stückwerk.

Auch bezüglich der unter diesen Voraussetzungen möglichen Teilauskünfte gibt es Vorbehalte. So lässt sich über die Stellung der Teilzeitbeschäftigten – eine sozialpolitisch seit Jahren umstrittenes Problem – mit den erhobenen Daten bezüglich des Koordinationsabzugs wenig aussagen. Denn auf Grund der Angaben im Fragebogen lassen sich z.B. zwar Aussagen über den Koordinationsabzug von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigten machen. Daraus lassen sich indes keine Folgerungen über die Position der Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zum gesetzlichen Minimum ableiten. Falls der Abzug für Teilzeitbeschäftigte nicht gemäss ihrem Beschäftigungsgrad erfolgt, ist es sogar möglich, dass Erwerbstätige mit zwei und mehr Stellen einem Koordinationsabzug unterliegen, der insgesamt höher als das gesetzliche Maximum von 23'880 CHF liegt.

Die Fragen nach dem Teuerungsausgleich bei Renten sind so gestellt, dass sich keine eindeutigen Folgerungen über dessen Ausmass (zeitliche Staffelung und Höhe) ableiten lassen. Beim Rücktrittsalter lassen sich trotz detaillierten Fragen keine Aussagen gewinnen über die Anzahl der Versicherten, welche die Voraussetzungen erfüllen, vor der gesetzlichen Altersgrenze Renten zu beziehen. Ebenso wenig ist bekannt, wie viele Versicherte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und welche Rentenkürzungen sie dabei erfahren.

Neben den oben beschriebenen prinzipielleren Untersuchungsergebnissen, die auf grundsätzliche Probleme bei der Beantwortung sozial- und wirtschaftspolitisch relevanter Fragestellungen mittels der Pensions-

kassenstatistik hinweisen, gibt es auch konkrete Ergebnisse über Teilaspekte der Fragestellungen. Sie sind in Tabelle 1 zusammengestellt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 1: Übersicht über die wichtigsten Resultate bezüglich Koordinationsabzug, Teuerungsausgleich und Rücktrittsalter** (auf der Basis der Reglemente)

Zielvariable	erklärende Variablen			
	Rechtsform	Primat	Grösse (= Anzahl Versicherte)	Ausnahmen (Bemerkungen)
Koordinationsabzug (allgemein)	öff > privat	LP > BP	kein Einfluss	oberste Grössenklasse mit LP: privat > öff
Koordinationsabzug Teilzeit- vs. Vollzeiterwerbstätige	öff > privat	LP > BP	kein Einfluss	ein Ausreisser bei der Grösse
Teuerungsausgleich	öff > privat	LP > BP	kein Einfluss	zwei Ausreisser bei der Grösse
Minimales Rücktrittsalter (binär; siehe unten Pt. 3.)	öff > privat	LP > BP	je grösser, desto vorteilhafter	ab VE mit 1000 Versicherten keine Verbesserungen mehr
Minimales Rücktrittsalter (multinomial; siehe unten Pt. 4.)	öff > privat	LP > BP	je grösser, desto vorteilhafter	Bei Frauen bimodal mit Rücktrittsalter 57 und 60 Bei Männern unimodal mit Rücktrittsalter 60

der wichtigste Einflussfaktor ist jeweils grau unterlegt

- BP Beitragsprimat
- LP Leistungsprimat
- öff öffentlich
- VE Vorsorgeeinrichtung(en)

Ob der Koordinationsabzug für die Versicherten vorteilhafter als die gesetzliche Regelung<sup>5</sup> ausfällt, hängt in erster Linie vom Primat und in zweiter Linie von der Rechtsform der VE ab. Pensionskassen mit Leistungsprimat sind günstiger als solche mit Beitragsprimat, ebenso öffentliche Pensionskassen gegenüber privaten. Die Grösse einer Pensionskasse spielt für den Koordinationsabzug dagegen keine Rolle. Diese Aussagen gelten auch bezüglich der Chance, dass Teilzeit- gegenüber Vollzeiterwerbstätigen ein geringerer Koordinationsabzug gewährt wird.

Der Teuerungsausgleich wird von der Rechtsform und in geringerem Ausmass vom Primat bestimmt, die Grösse hat keinen Einfluss. Öffentliche Pensionskassen sind grosszügiger als private, Pensionskassen mit Leistungsprimat vorteilhafter als solche mit Beitragsprimat.

Sowohl bei den Männern wie bei den Frauen ist die Möglichkeit einer Pensionierung vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter am stärksten abhängig von der Rechtsform, gefolgt von der Grösse und dem Primat. Öffentliche Pensionskassen sind grosszügiger als private, grössere als kleinere, Pensionskassen mit Leistungsprimat sind vorteilhafter als solche mit Beitragsprimat.

Die Differenz zwischen dem minimalen und dem gesetzlichen Rücktrittsalter ist abhängig von der Rechtsform, dem Primat und der Grösse der VE. Je grösser eine VE, desto vorteilhafter sind die Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung. Pensionskassen mit Leistungsprimat sind grosszügiger als solche mit Beitragsprimat, öffentliche VE generöser als private. Dies gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.

Weitere Analysen für den Koordinationsabzug und den Teuerungsausgleich zeigen, dass es zwischen der grössten und den folgenden Reglements-kategorien derselben VE statistisch hoch signifikante Unterschiede gibt.<sup>6</sup> Dies bedeutet, dass alle Resultate und Folgerungen, welche auf der Auswertung der jeweils ersten (grössten) Reglements-kategorie beruhen, keine Repräsentativität für alle erhobenen Reglements-kategorien beanspruchen können. Es würde folglich auch nicht überraschen, wenn die Auswertungen, welche auf allen erhobenen Reglements-kategorien beruhen (wie z.B. in dieser Arbeit), nicht repräsentativ

für alle existierenden Reglemente wären.<sup>7</sup> Dieser Befund weist darauf hin, dass sowohl Resultate aus der Pensionskassenstatistik 1998 wie auch aus dieser Untersuchung mit gebührendem Vorbehalt interpretiert werden müssen, sofern sie reglementsspezifische Themen betreffen. Angesichts der Tatsache, dass es VE mit Hunderten bis etlichen Tausend Reglementen gibt, werden derartige Fragestellungen letztlich nur auf der Basis der Versicherten- und Neurentnerstatistik umfassend beantwortet werden können. Diese befinden sich zurzeit in der Projektphase und sollen Daten auf Personenebene liefern.

#### 4 Einflussfaktoren auf den Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der VE (ohne Kosten für die Vermögensverwaltung) wird zwar im Fragebogen Typ I mit einer speziellen Frage erhoben, aber in der Pensionskassenstatistik nicht publiziert. Autonome VE kennen ihren Verwaltungsaufwand, während dies bei VE, die ihre Geschäftsführung an andere Stellen (Arbeitgeberfirma, Verband, Versicherungsgesellschaft usw.) übertragen haben, nicht der Fall sein muss. Von den total 2805 auswertbaren VE haben deshalb lediglich 2701 VE Angaben gemacht, davon haben 221 VE den Verwaltungsaufwand geschätzt, 2480 VE haben ihn berechnet.

Um die erhobenen Daten vergleichbar zu machen, wurden sie mit der Anzahl der Versicherten (Beitragszahlende und Rentenbeziehende) bzw. der Summe der Prämieinnahmen in Beziehung gesetzt. Tabelle 2 macht deutlich, dass der Verwaltungsaufwand eine ausserordentlich grosse Streuung aufweist.

**Tabelle 2: Verwaltungsaufwand nach zwei Bezugsgrössen**

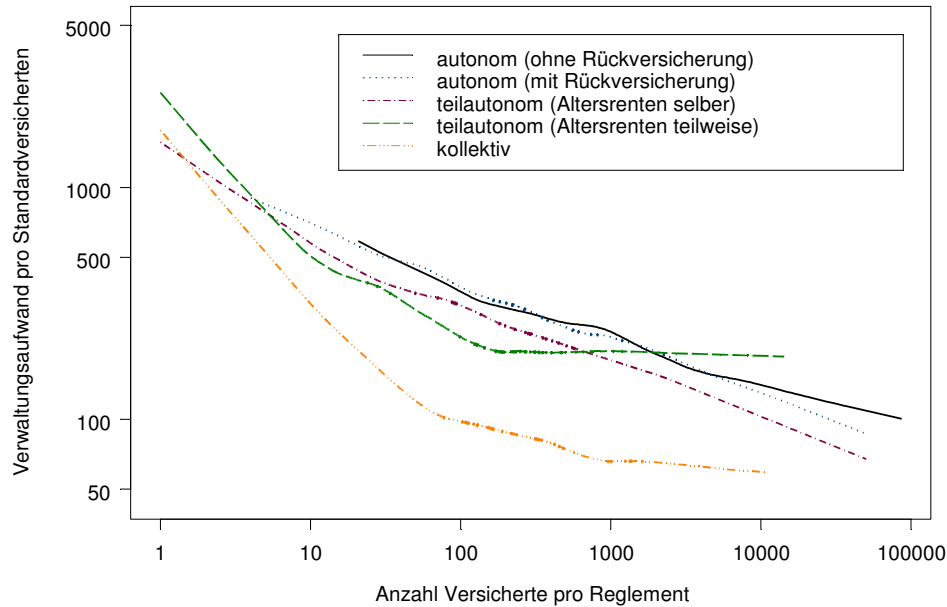
	Verwaltungsaufwand pro Versichertem	Verwaltungsaufwand in Prozent der Prämieinnahmen
Minimum	0.32 Fr.	0.01
1. Quartil	170.65 Fr.	2.58
Median	315.79 Fr.	5.13
2. Quartil	562.50 Fr.	10.93
Maximum	103'333.33 Fr.	1'900.00

Eine explorative Analyse der Daten mit lokaler Regression zeigt, dass die Verwaltungskosten pro Versicherten bei gegebener Anzahl Reglemente generell mit zunehmender Grösse sinken. Weitere wichtige Einflussfaktoren sind das Vermögen (gemessen am Total der Aktiven) und die Art der Rückversicherung (vgl.

Abbildung 1). Es ist klar, dass andere Faktoren den Verwaltungsaufwand ebenfalls beeinflussen. So war die VE mit über 100'000 Franken Aufwand pro Versicherten von einem sehr starken Abbau der Anzahl Versicherten betroffen, sie wurde im Folgejahr liquidiert. Aber gemäss unserer Analyse muss ihr Einfluss bedeutend kleiner sein als jener der oben erwähnten zwei Faktoren.

In der explorativen Analyse kommt man weiter zum Schluss, dass ein Rentenempfänger 250% des Verwaltungsaufwands eines Beitragszahlers verursacht. Dieses Resultat ist höchst irritierend, denn gemäss Fachleuten müsste das Verhältnis eher umgekehrt aussehen. Die Ursache für diese Ergebnisse dürfte in der zu wenig genauen Definition des Verwaltungsaufwands oder in der Nichtberücksichtigung relevanter, aber nicht erhobener Faktoren liegen. Beeinflusst werden könnte dieses Ergebnis auch durch den Umstand, dass sowohl bei den aktiv Versicherten als auch bei den Leistungsempfängern Zwei- und Mehrfachzahlungen enthalten sind. Diese lassen sich leider nicht eliminieren. Allerdings dürften unter den aktiv versicherten mehr Mehrfachzahlungen vorkommen als bei den Leistungsbezügern.

**Abbildung 1: Einfluss der Reglementsgrösse und der Rückversicherungscharakteristik auf den Verwaltungsaufwand**



## 5 Berechnung und Einflussfaktoren der Performance

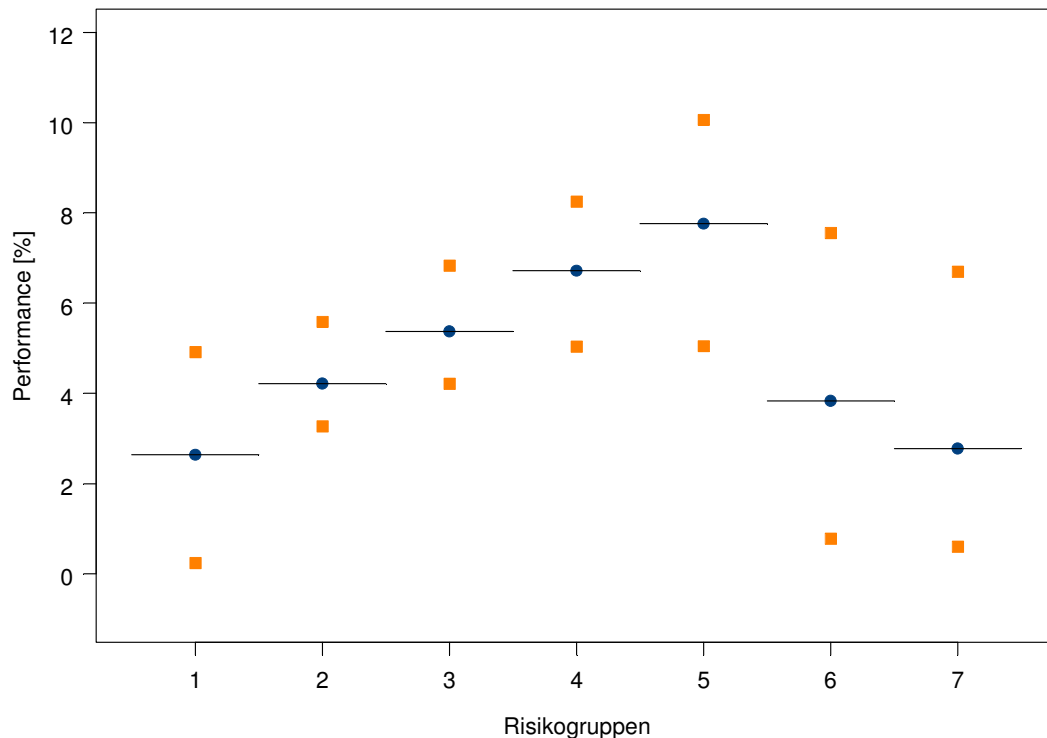
Da die Performance in den Fragebögen nicht direkt erfragt wird, ist sie zunächst zu definieren und zu berechnen. Grundsätzlich stellt sie den (realisierten und nicht realisierten) Ertrag des angelegten Vermögens in Prozent des Vermögensbestands dar. Im Unterschied zur Rendite wird unterstellt, dass die anfallenden Vermögenserträge laufend reinvestiert werden. Mit den erhobenen Daten lässt sich die Performance nicht gemäss dieser Definition berechnen, sondern lediglich annähern:<sup>8</sup>

$$Performance = \frac{Vermögenserträge - Vermögensaufwände}{Total Passiven - Fremdkapital - Passivhypotheken} * 100$$

Das Anlagerisiko, das die VE eingehen, wird mit sieben relativ homogenen Risikokategorien beschrieben. Für jede Pensionskasse wird ein Risikoverhältnis R gebildet, welches die risikoreichen Anlagen als Bruchteil der risikoreichen plus der risikoarmen Anlagen, also mit einer Zahl im Wertebereich [0 1], ausdrückt. Zahlreiche Pensionskassen weisen einen hohen Anteil von flüssigen Mitteln am Vermögen auf. Dies ist aber nicht als Dauerzustand, sondern lediglich als Momentbild im Erhebungszeitpunkt, d.h. am 31.12.1998, zu betrachten. Aus diesem Grunde werden die flüssigen Mittel bei der Definition des Risikoverhältnisses ausgeklammert.<sup>9</sup>

Der wichtigste Einflussfaktor für die Performance ist das eingegangene Anlagerisiko. In Abbildung 2 ist die berechnete Performance nach Risikokategorien dargestellt. Sie steigt zunächst mit zunehmendem Anlagerisiko an, fällt dann allerdings in den beiden Risikokategorien mit dem höchsten Anlagerisiko ab. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Daten für die Anlagestruktur nur für einen Zeitpunkt (den 31.12.1998) und nicht für das Jahresmittel verfügbar sind und dass insbesondere die flüssigen Mittel verzerrend wirken. Zudem findet sich bei VE mit einer besonders hohen oder tiefen Performance („Ausreisser“) in der Regel auch ein sehr hoher Anteil an Fremdkapital.

**Abbildung 2 Performance (Median mit 1. und 3. Quartil) nach aufsteigenden Risikokategorien**



Weitere wichtige Einflussfaktoren sind der Anteil der Anlagen im Ausland und der Anteil an indirekten Anlagen. Alle anderen Faktoren (Rechtsform, Primat, Grösse, Organisation) haben keinen statistisch gesicherten Einfluss auf die Performance.

Als wichtigster Massstab für die Performance hat sich der BVG-Index von Pictet etabliert. Er zeigt die Performance für folgende fünf Anlagekategorien auf:<sup>10</sup>

- inländische Obligationen (gemessen am Pictet-Index der CHF-Obligationen, Inland)
- ausländische, in Franken denominierte Obligationen (Pictet-Index der CHF-Obligationen, Ausland)
- Fremdwährungs-Obligationen (Lombard Odier „non Swiss“ Index)
- Aktien Schweiz (Swiss Performance Index, SPI)
- Aktien Ausland (Morgan Stanley Capital International Index mit Aktien weltweit).

Die Erträge und Wertschwankungen von Anlagen in Fremdwährungen werden dabei in Schweizer Franken umgerechnet. Der BVG-Totalindex „repräsentiert den Durchschnitt aller möglichen Portfoliokombinationen innerhalb der Anlagelimiten, wie erwähnt unter Ausschluss der Immobilien und Hypotheken. Die Veränderung des BVG-Indexes entspricht daher der Performance, die ein nach den (1993-2000 d. V.) gültigen Anlagebeschränkungen durchschnittlich investiertes Portfolio theoretisch erzielt hätte.“<sup>11</sup> In Tabelle 3 wird der Pictet BVG-Index gemäss den Anlagevorschriften 1993 und die Anlagejahre 1996-2000 gezeigt, ebenso die berechnete Performance im Jahre 1998 nach Risikokategorien.

Aus

Tabelle 3 wird deutlich, dass 1998 im Vergleich zu den anderen Jahren ein durchschnittliches Anlagejahr darstellt. Die berechnete Performance erreicht 1998 im Mittel aller VE 5.5% gegenüber 9.1% gemäss BVG-Index. In keiner Risikokategorie wird im Mittel dieser BVG-Index erzielt, am nächsten kommt ihm die Kategorie 5 mit 7.8%. Die in Abbildung 2 ausgewiesenen grossen Streuungen machen

**Tabelle 3: Performance 1996-2000 anhand ausgewählter Indikatoren (in %)**

	Jahr				
	1996	1997	1998	1999	2000
<b>Performance</b> (Median gemäss Abb. 2) für					
Risikokategorie 1			2.6		
Risikokategorie 2			4.2		
Risikokategorie 3			5.4		
Risikokategorie 4			6.7		
Risikokategorie 5			7.8		
Risikokategorie 6			3.8		
Risikokategorie 7			2.8		
<b>Total aller VE</b>			<b>5.5</b>		
<b>Pictet BVG-Index 93:</b>					
Obligationen Inland (in Franken)	5.4	5.7	5.7	-0.4	3.4
Obligationen Ausland (in Franken)	5.9	5.2	4.2	0.4	3.7
Obligationen in Fremdwährungen	20.9	9.3	9.1	12.9	3.5
Aktien Inland (= Zuwachs SPI)	18.3	55.2	15.4	11.7	11.9
Aktien Ausland	32.4	25.8	17.1	45.6	-12.1
<b>Totalindex</b>	<b>11.2</b>	<b>14.6</b>	<b>9.1</b>	<b>6.7</b>	<b>3.1</b>
Landesindex der Konsumentenpreise (Zuwachs vom Dezember des Vorjahres bis zum Dezember des Berichtsjahrs)	0.8	0.3	-0.1	1.6	1.5

Quelle: Pictet (1999), S. 7; [www.pictet.com/de/services/BVG-Index\\_93](http://www.pictet.com/de/services/BVG-Index_93)

zudem klar, dass jedoch eine ganze Reihe von VE den Pictet-Totalindex erreicht oder gar übertroffen hat. In einer Umfrage der ROBECO wurde die Performance von 243 VE, welche rund die Hälfte des gesamten Pensionskassenvermögens verwalten und knapp 30% der Versicherten organisieren, erhoben.<sup>12</sup> Rund die Hälfte der antwortenden VE hat in der Periode 1994-1998 den Pictet-BVG-Totalindex von 8,7% übertroffen, die andere Hälfte hat ihn verfehlt.<sup>13</sup> Interessant (und mittlerweile wohl nicht mehr in dieser Form gültig) ist zudem die Aussage, dass langfristig eine Performance von 6% erwartet wird (sog. Strategieperformance). Auch wenn der Pictet-Totalindex im Jahre 1998 ziemlich genau dem Mittel der Jahre 1994-1998 entspricht, lassen sich die Angaben der ROBECO-Umfrage nicht direkt mit den im vorliegenden Bericht berechneten Werten vergleichen. Einerseits wird dort die Performance von jeder VE selbst definiert und andererseits wurde in der Umfrage nur grob (in fünf Intervallen, die jeweils 2-3 Prozentpunkte breit sind) abgefragt.<sup>14</sup> Zudem deuten unsere Resultate darauf hin, dass die Performance einer VE von ihrer Grösse unabhängig ist.

Zwar besitzen die von uns berechneten Resultate für die Performance, wie oben begründet, explorativen Charakter. Sie weisen trotzdem darauf hin, dass eine grosse Anzahl von VE ein Steigerungspotential besitzen dürfte, auch wenn berücksichtigt wird, dass im Jahre 1998 Liegenschaften eher unterdurchschnittliche Erträge abwarfen, so dass die Ergebnisse der VE nicht die Ergebnisse der Pictet-Indizes (welche ohne Liegenschaftsanlagen berechnet werden) erreichen konnten. Dies sei anhand einer Überschlagsrechnung, die sich auf Abbildung 2 stützt, kurz erläutert. Falls jede VE ihre Performance auf das Niveau des ersten Quartils der eigenen Risikokategorie (= benchmark) steigern würde, wäre die Performance aller VE um gut einen Prozentpunkt höher.<sup>15</sup> Eine solche Verbesserung würde es der Mehrheit der VE erlauben, die Leistungen zu verbessern oder die Prämien (bei gegebener Leistung) zu senken. Dies gilt umso mehr, als auch bei den Verwaltungskosten ein erhebliches Optimierungspotential bestehen dürfte (vgl. Tab. 2). Einer professionellen Verwaltung der Pensionskassenvermögen kommt deshalb auch aus sozialpolitischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung zu.

## 6 Schlussfolgerungen

Aus dem Gesagten lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die reglementsspezifischen Resultate sowohl in der Pensionskassenstatistik 1998 wie auch in dieser Arbeit müssen mit Vorsicht genossen werden, da sich grundsätzliche Probleme in der Pensionskassenstatistik stellen. Die grosse Anzahl der Reglemente erlaubt es nämlich nicht, alle Reglemente zu erheben, sondern nur eine Auswahl. Aufgrund von Analysen muss aber geschlossen werden, dass die getroffene Auswahl nicht repräsentativ ist.
2. Die sozial- und wirtschaftspolitisch wichtige Frage, ob eine Pensionskasse ihre Versicherten gemäss gesetzlichem Minimum oder vorteilhafter versichert, lässt sich aus den bestehenden Daten nicht zuverlässig ableiten. Dies deshalb, weil nicht einzelne Aspekte der Versicherung, sondern einzig ihr Zusammenspiel schlüssige Auskünfte darüber geben kann. Die präsentierten Resultate geben lediglich Auskünfte über Teilausschnitte der Versicherungskonditionen und bleiben letztlich Stückwerk. Um ein Gesamtbild zu gewinnen, müssten die relevanten Elemente des Vorsorgeplans statistisch erhoben und ausgewertet werden. Dies würde die Pensionskassenstatistik zweifellos deutlich komplizierter machen, dafür würde aber ihre Aussagekraft entscheidend verbessert.
3. Der Verwaltungsaufwand wird zwar in den Erläuterungen des Fragebogens detailliert umschrieben. Er ist aber aus mehreren Gründen nicht aussagekräftig. Zum einen scheint die Definition immer noch zu wenig präzise zu sein oder die Erläuterungen werden zu wenig befolgt. Zum zweiten gibt es immer noch VE, bei denen der Arbeitgeber einen Teil oder die gesamten Verwaltungskosten trägt, so dass die ausgewiesenen Werte unvollständig sind. Und schliesslich kennen die nicht-autonomen VE ihren Verwaltungsaufwand meistens nicht, dieser bleibt ein wohlgehütetes Geheimnis der privaten (Lebens-)Versicherungen. Deshalb ist zwingend der vollständige Verwaltungsaufwand bei allen VE, unabhängig von der Charakteristik, nach klaren Regeln zu erheben.
4. Die Performance wird gegenwärtig nicht erhoben. Dies erstaunt, bildet sie doch ein zentrales Kriterium, mit dem die Vermögensverwaltung beurteilt werden kann. Dazu kommt ein grundsätzlicher Aspekt. Eine allgemeine Verbesserung der Netto-Performance<sup>16</sup> stellt in gewissen Grenzen eine Alternative zu höheren Prämien wie auch zu einer Reduktion der Leistungen dar. Die explorativen Daten zeigen nämlich, dass vieles dafür spricht, dass die Pensionskassen selbst bei vergleichbarem Risiko eine sehr unterschiedliche Performance aufweisen. Aus diesen Gründen sollte die Performance und das Anlagerisiko nach sachgerechten und klar vorgegebenen Regeln unbedingt erhoben werden. Nur so lassen sich hieb- und stichfeste Vergleiche anstellen und die Einflussfaktoren auf die Performance zweifelfrei isolieren.

All diese gerade aufgeführten Sachverhalte lassen uns weiter schliessen, dass die Daten aus der Pensionskassenstatistikerhebung des Bundesamtes für Statistik im Moment nur sehr partiell zur Beantwortung wichtiger Fragestellungen im Hinblick auf künftige Revisionen der Altersvorsorge genutzt werden können.

## 7 Ausblick

Am 3. Oktober 2003 haben die eidg. Räte die erste BVG-Revision abgeschlossen. Sie wird voraussichtlich am 1.1.2005 in Kraft treten. Neu wurde in Artikel 65a der Grundsatz der Transparenz ins Gesetz eingefügt. Er verlangt von den VE, dass sie über den Kapitalertrag, die Verwaltungskosten, die Berechnung des Deckungskapitals, die Reservebildung und den Deckungsgrad Auskunft geben. Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen (insbesondere Vorschriften für die Rechnungslegung) zu erlassen, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Dies gilt sinngemäss auch für VE, welche einen Teil oder alle Risiken bei einer privaten Versicherungsunternehmung abdecken (Artikel 68, Abs. 3-4). Die Transparenz der Verwaltungskosten wird zudem auch in Artikel 65 (Abs. 3) neu verankert, die VE müssen sie in ihrer Betriebsrechnung ausweisen, und zwar gemäss den vom Bundesrat noch zu erlassenden Bestimmungen. Grundsätzlich sind

damit die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um den oben unter 3. und 4. dargelegten Schlussfolgerungen Genüge zu tun. Die zuständigen Stellen haben indessen den Verwaltungsaufwand und die Performance sehr präzise zu definieren und ihre Umsetzung penibel zu kontrollieren, wenn echte Fortschritte gegenüber der heutigen Situation erzielt werden sollen. Andernfalls werden diese Grössen auch zukünftig kaum vergleichbar bleiben. Der im September 2003 vorgelegte Entwurf für die Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26) trägt diesen Anforderungen nur teilweise Rechnung. So fehlt eine vollständige Angabe des Verwaltungsaufwands bei nicht-autonomen VE. Die Angabe der Performance ist nicht vorgesehen, diese Kennzahl müsste (zusammen mit dem Risikoprofil gemäss einem vorgegebenen Raster) unbedingt im Anhang ausgewiesen werden.<sup>17</sup>

Gemäss einer vom Eidg. Departement des Innern gemachten Umfrage waren per Ende 2002 rund 45% der befragten VE nicht in der Lage, das erforderliche Vorsorgekapital mit dem verfügbaren Vermögen vollständig abzudecken. Weitere 38% der befragten VE wiesen zwar einen genügenden Deckungsgrad, hingegen eine zu tiefe Reserve auf, um Wertschwankungen aufzufangen.<sup>18</sup> Der Bundesrat hat deshalb am 19.9.2003 eine Botschaft ans Parlament verabschiedet, um im BVG die gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen zu schaffen. Grundsätzlich sind die VE selbst verantwortlich für ausreichende Deckung des Vorsorgekapitals, mit der Gesetzesrevision sollen indes die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten klar geregelt werden.

Im vorgeschlagenen neuen Art. 65b Abs. 3 BVG sollen VE während der Dauer einer Unterdeckung (a) höhere Prämien von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wie auch (b) einen Beitrag (sprich eine Rentenkürzung) von den Pensionierten erheben dürfen. Schliesslich sollen sie (c) bei der Verzinsung des Vorsorgekapitals den Mindestzinssatz unterschreiten dürfen. Der Massnahmen-Mix ist dabei den VE überlassen. Zudem wird der Vorbehalt angebracht, dass diese Massnahmen erst ergriffen werden können, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel der vollen Deckung führen.

Anzumerken bleibt, dass diese „anderen Massnahmen“ nicht spezifiziert werden, es wird einfach generell auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verwiesen. Aufgrund unserer Studie erscheint es indessen als angebracht, dass die VE erst dann die Massnahmen (a), (b) und (c) ergreifen dürfen, wenn sie nachgewiesen haben, dass

- ihr Verwaltungsaufwand pro Versichertem den Durchschnitt nicht übersteigt.
- sie in ihrer Risikokategorie mindestens eine durchschnittliche Performance erzielt.

Ohne solch präzisierte zusätzliche Anforderungen werden die VE bei der Behebung von Unterdeckungen nämlich versucht sein, den Weg des geringsten Widerstands einzuschlagen, anstatt ihre eigenen Ineffizienzen zu beheben.

## REFERENZEN

---

<sup>1</sup> Details siehe Ergebnisbericht, Tab. 2-1 Seite 10 ([http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber13/pk/pk/dcp01-precedents.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber13/pk/pk/dcp01-precedents.htm)). Ausführlich sind die Tests zur Qualitätssicherung im parallel zuhanden des Bundesamts für Statistik erstellten Erfahrungsbericht beschrieben.

<sup>2</sup> Dies unter der Voraussetzung, dass die Reglemente bezüglich Koordinationsabzug, Leistungen beim Altersrücktritt, Rücktrittsalter und Teuerungsausgleich identische Bestimmungen aufweisen. Vgl. Bundesamt für Statistik (1999a), S. 16.

<sup>3</sup> Die Grösse wird hier mit der Anzahl der (aktiv) Versicherten gemessen.

<sup>4</sup> Dazu auch Bundesamt für Statistik, Revision der Pensionskassenstatistik PK-2002 ff, Grobkonzept; Neuchâtel 1999, S. 20.

<sup>5</sup> Im Jahre 1998 betrug der gesetzliche Koordinationsabzug 23'880 Fr. pro Jahr.

<sup>6</sup> Vgl. Tabelle 10-8 S. 55 für den Koordinationsabzug und Tabelle 11-3 S. 59 für den Teuerungsausgleich. Die Ergebnisse basieren auf 267 VE mit 284 weiteren Reglements-kategorien, vgl. Tabelle 10-5 S.

<sup>7</sup> Dies könnte nur überprüft werden, wenn tatsächlich alle Reglemente bekannt wären.

<sup>8</sup> Die Formel entspricht folgenden Ziffern des Fragebogens Typ 1: Zähler = 236 + 237 – 304 – 305; Nenner = 451 – 441 – 442; vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerische Pensionskassenstatistik 1998; Fragebogen Typ I, Neuchâtel 1999, S. 5-9.

<sup>9</sup> Für Details sei auf die Ausführungen in Abschnitt 14.2 auf S.86ff des Ergebnisberichts verwiesen.

<sup>10</sup> Pictet, BVG-Index, Referenzindex zur Beurteilung für die Portfoliobewirtschaftung gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz, Bank Pictet Genf, April 1999, S. 3

<sup>11</sup> Ebenda, S. 4.

<sup>12</sup> ROBECO, Pensionskassenanlagen 1998-2000, Ergebnisse und Kommentare zur Studie, hrsg. von Graziano Lusenti, Robeco Institutional Management (Schweiz) AG, Genf, April 2000, S. 15.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 91 und S. 93.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 91-93.

<sup>15</sup> So müssten in der ersten Risikokategorie alle VE eine Performance von 4.9% erreichen.

<sup>16</sup> D.h. der um den gesamten Aufwand für die Vermögensverwaltung (inkl. Kosten des Liegenschaftsunterhalts) bereinigten Performance.

<sup>17</sup> [http://www.fer.ch/pdf/branche\\_FER\\_26.pdf](http://www.fer.ch/pdf/branche_FER_26.pdf)

<sup>18</sup> Botschaft über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (Entwurf), September 2003, S. 5 ([www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2003/d/03091901.pdf](http://www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2003/d/03091901.pdf) / [Abfragedatum 1.10.2003](#))